

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **36 (1920)**

Heft 36

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Maßgabe vorhandener Gewähr für richtige Ausführung oder früherer befriedigender Leistungen, sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteife und billiger Abwechslung. Einheimische Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebots zu bevorzugen.

Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berufsverbänden Preisberechnungen mit den nötigen Einzelangaben vor Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder nach der Eröffnung der Angebote verlangen. Die Berechnungen der Berufsverbände sollen, soweit sie der Behörde als den Umständen angemessen erscheinen, als Grundlage für die Vergabung in dem Sinne dienen, daß der Zuschlag in der Regel an einen oder mehrere Bewerber erfolgen soll, die bei nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen nicht erheblich von der eingereichten Berechnung abweichen.

Zeigen sich in den Berechnungen erhebliche Unterschiede, so gibt die Behörde dem betreffenden Verband und den für die Vergabung sonst noch in Frage kommenden Bewerbern Gelegenheit zur nochmaligen Äußerung. Ist die Antwort nicht vollständig befriedigend und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so bezeichnen die Behörde und der Verband einen unparteiischen Sachverständigen, den sie beauftragen, die Berechnungen so rasch als möglich zu begutachten. Will die Behörde in der Submissionsunterlage für Lieferungen Mindestpreise vorschreiben, so hat sie den Berechnungsstellen der beteiligten Berufsverbände rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der Submissionsunterlage zu äußern. Sind auf diese Weise zwischen der Behörde und den

Verbänden Mindestpreise vereinbart worden, so soll die Vergabung nicht unter diesen Preisansätzen erfolgen. Die Behörde ist an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden. Hält sie die Vergabung auf Grund des Gutachtens nicht für angezeigt, so kann sie die Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder die Arbeit in Regie ausführen. Dem Berufsverband ist von einer solchen Entschliebung Mitteilung zu machen. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder nicht Zugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verursachen und die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn einhalten.

Die vergebende Behörde ist berechtigt, in besonderen Fällen z. B. für die Heimarbeit bei der Ausschreibung Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Vorbehalten bleibt die Festsetzung von Gesamtarbeitsverträgen.

Verschiedenes.

† Architekt Julius Fehr-Naef in Zürich starb am 22. November im Alter von 74 Jahren.

† Malermeister Rudolf Manz in Klein-Andelfingen (Zürich) starb am 26. November im 70. Altersjahr.

† Glasermeister Johannes Suhner-Frehner in Hundwil (Appenzel A) starb am 29. Nov. im Alter von 74 Jahren.

Maschinenwerkzeuge für die Holzindustrie!

Die Anschaffung von Maschinenwerkzeugen ist Vertrauenssache. Mehr als je ist es notwendig, den Bedarf hierin bei durchaus fachkundigen Spez.-Firmen zu decken, die für reelle Bedienung Gewähr bieten. Wir liefern nur erstklassige Qualitätswerkzeuge, die wir auf Grund eigener Erfahrungen empfehlen können.



Wir besorgen auch das Lüten v. Bandsägeblättern, Richten und Neuzahnen von Kreis- und Bandsägeblättern, Schleifen von Hobelmessern. Kehlmesser machen wir nach Holzmuster oder Skizze.

Um Zuweisung von Anfragen und Aufträgen bitten

A.-G. OLMA
Landquarter Maschinenfabrik, Olten

Verkaufsbureau Fischer & Söffert, Basel.

3955 c

† **Tapezierermeister Adolf Gysi-Bächli in Buchs** bei Narau starb am 22. November im Alter von 67 Jahren.

† **Schreinermeister Max Hahn in Kreuzlingen** starb am 22. November im Alter von 74 Jahren.

(Korr.) **In der Stadtkirche Lenzburg** wurde kürzlich die alte, ehrwürdige Orgel einer umfassenden Renovierung unterzogen und eine größere Erweiterung des Werkes vorgenommen.

Der alte Orgelprospekt, ein prachtvolles Werk aus dem 18. Jahrhundert, blieb in seiner äußern Gestaltung unangetastet, ebenso das reizende Rückpositiv auf der Emporenbrüstung. Die Erweiterung erfolgte rechts und links vom alten Prospekt in Form einer rückwärtigen ruhigen Wand. Gleichzeitig wurde die Empore vollständig umgebaut, um die Aufstellung eines großen Chores zu ermöglichen.

Den Orgel-Umbau besorgte die bekannte Firma Goll & Co., Luzern, während die übrigen Arbeiten durch Lenzburger Handwerker zur vollen Zufriedenheit der Bauherrschaft ausgeführt wurden. Lenzburg besitzt nun heute eines der schönsten Orgelwerke in der Schweiz. Mit seinen 52 Registern ist es im Kanton Aargau die größte Orgel. Die Proben der Orgel, von erstklassigen Musikern vorgenommen, befriedigten nach jeder Hinsicht.

In der Kirche selbst ist die gesamte Bestuhlung auch für Konzertbetrieb eingerichtet worden. Die einschiffige Anlage ohne Pfeiler eignet sich vorzüglich zur Abhaltung großer Konzerte. (Das heutige Schiff wurde im 17ten Jahrhundert errichtet). Durch den vollführten Umbau der Empore sind nun alle Bedingungen hiezu erfüllt. Die Architektur und Bauleitung besorgte E. Hännly, Architekt B. S. A. in St. Gallen.

Rationelle Betriebsführung im Handwerk. Anlässlich der Landesversammlung der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen hatte das badische Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk eine Ausstellung seiner Arbeiten veranstaltet, um zu zeigen, welche Erfolge durch das planmäßige Studium der Arbeitsmethoden für das Handwerk möglich sind. Von den durch das Institut zurzeit bearbeiteten Aufgaben sind vor allem die Untersuchungen der für die Holzbearbeitung nötigen Handwerkszeuge auf ihre Zweckmäßigkeit zu nennen. Hierzu wurden neue Hobelformen gezeigt, welche ohne jeden Mehraufwand an Anschaffungskosten und Kraftverbrauch in derselben Zeit ungefähr das doppelte leisten, als die alten, bisher gebräuchlichen Hobelformen. Sodann wurde eine Hobelbank vorgestellt, die bedeutende neue Vorteile aufwies. Außer der Holzbearbeitung war auch das Gebiet der Blechbearbeitung vertreten. Das Institut hat eine Preisaufgabe für Spengler zur rationellen Herstellung eines Dachkanals ausgeschrieben. Außerdem wurden zwei Schornsteinaufsätze gezeigt, welche nach verschiedenen Arbeitsmethoden hergestellt waren. Die alte Methode hatte zirka zehn Arbeitsstunden pro Stück erfordert, die neue nur ungefähr sechseinhalb Stunden. Erreicht wurde dies durch das Aufschreiben der Zeiten für die einzelnen Teilarbeiten (Zeit- und Arbeitsstudien), welche fast immer Anlaß zu Verbesserungen und Vereinfachungen der Arbeitsmethode geben. Im Zusammenhang damit wurde ein Stand für die Prüfung der Schornsteinaufsätze auf ihren Wirkungsgrad vorgestellt. Erwähnt seien noch Tabellen und Kurventafeln, welche den Einfluß der Benutzungsdauer der Kraft- und Werkzeugmaschinen auf ihre Rentabilität zeigten, sowie die vom Forschungsinstitut begonnene Arbeit über künstliche Holz-trocknung für das holzverarbeitende Handwerk.

Starke Interesse beanspruchten die Kalkulationstabellen, welche die kaufmännische Abteilung des Instituts ausgestellt hatte.

Einen großen Patentschutz-Prozess hatte die Firma F. Schichau in Elbing gegen die Firma Sulzer A.-G. in Winterthur angestrengt, in welchem entschieden werden sollte, ob die Schutzrechte von Schichau in den Bereich des Sulzerschen Zweitaktmotor-Patentes eingreifen oder nicht. Durch endgültiges Urteil des Kammergerichtes Berlin sind dieser Tage die sämtlichen Ansprüche der klägerischen Firma Schichau abgewiesen worden. Da es sich um die sehr bekannte Bauart der Sulzerschen Zweitaktmotoren handelt, hat man in Fachkreisen mit großer Spannung dem Ausgange dieses Prozesses entgegengesehen.

Ein Zentralpatentamt in Brüssel. Im Handelsministerium wurde unter dem Vorsitz von Handelsminister Isaac ein zwischen verschiedenen alliierten Staaten abgeschlossenes internationales Abkommen über die Schaffung eines Zentralpatentamtes in Brüssel unterzeichnet. Das Zentralpatentamt in Brüssel soll ein Organ für die Zentralisierung der Patentangelegenheiten sowohl in gesetzgeberischer wie technischer Hinsicht werden und mit der Registrierung und Erledigung der Patentgesuche betraut sein. Obwohl das Abkommen kein allgemeines internationales Patent schafft und die Vertragsstaaten sich volle gesetzgeberische Freiheit vorbehalten, sollen dadurch den Erfindern wesentliche Vorteile geboten werden, einmal durch die Vereinfachung der Formalitäten und durch eine gewisse Verminderung der Kosten für den Schutz ihrer Rechte in verschiedenen Ländern, sodann durch die Möglichkeit, durch das Zentralbureau in zuverlässiger und unparteiischer Weise über Neuheit und Wert ihrer Erfindung orientiert zu werden.

Literatur.

Schweizer. Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe, 1. Jahrgang 1919/1920. Herausgegeben vom Schweizerischen Gewerbeverband. 10 Bogen 8°. — Kommissionsverlag Neukomm & Zimmermann, Bern. Preis Fr. 7.50.

Dieses Jahrbuch enthält von einer Reihe berufener Mitarbeiter eine stattliche Anzahl vorzüglicher Beiträge in deutscher und französischer Sprache über heutige gewerbliche Zustände und über das Wirken und Streben der gewerblichen Organisationen und darf deshalb das Interesse nicht nur aller Handwerker und Gewerbetreibenden, sondern auch der Behörden, sowie der Wirtschaft- und Sozialpolitiker, überhaupt all derer beanspruchen, die sich mit gewerblichen Verhältnissen und Bestrebungen zu beschäftigen haben. Aus dem reichen Inhalte seien u. a. erwähnt die geschichtlichen Rückblicke auf das 40jährige Bestehen des Schweizerischen Gewerbeverbandes und auf das schweizerische Handwerk vor hundert Jahren, eine Betrachtung über das Handwerk unter Zunftzwang und Gewerbefreiheit, über das Bäcker-gewerbe und über die Baugewerbe während der Kriegszeit, die Elektrizitätsausstellung in Luzern, sodann belehrende Aufsätze über den Stand der schweizerischen Gewerbe-gesetzgebung, über die sozialen Aufgaben des Bundes und die Mittel zu ihrer Finanzierung, die Bewertung der Arbeit, die Submissionsreform in Bund, Kantonen und Gemeinden, über Mittelstandspolitik, den schweizerischen Kapitalmarkt, das Verhältnis der Gewerbe-schule zur Handwerksmeisterschaft, das gewerbliche Bildungswesen der Schweiz, das Lehrlingswesen in der romanischen Schweiz, über gewerbliche Buchhaltung und